

# MännerPerspektiven Hamburg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "MännerPerspektiven Hamburg e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Aufbau und den Betrieb eines neu zu schaffenden Kompetenz-, Bildungs-, Beratungs- und Vernetzungszentrums in Hamburg;
  - Bildungsangebote zu folgenden Themen: Vaterschaft, Liebesbeziehungen, Vereinbarkeit von Beruf und Partnerschaft bzw. Familie, Männergesundheit, Neuorientierung im Beruf oder für die Zeit nach der aktiven Erwerbsarbeit, Trauer und Verlust
  - die Veranstaltung von Vorträgen, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Workshops/Gruppen, Outdoor-Trainings, Coachings sowie die Vermittlung von Mentoren und weiteren Informationen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen oder Dienstleister im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beauftragen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und jede als juristische Person verfasste Organisation kann Mitglied des Vereins werden. Personen oder Organisationen mit rassistischen oder neonazistischen Ansichten wird die Mitgliedschaft verwehrt. Dasselbe gilt, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person oder Organisation Aktivitäten verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Grundgesetz) verstoßen.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag und legt im Ablehnungsfall die Gründe dem/r Antragsteller/in schriftlich dar. Die abgelehnte Person oder Organisation hat das Recht, zur Weiterverfolgung ihres Anliegens spätestens bei der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung ihren Aufnahmewunsch erneut vorzutragen. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme. Andernfalls kann frühestens zwei Jahre später der Aufnahmeantrag derselben Person oder Organisation erneut gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Jedes Mitglied kann die Satzung auf Verlangen einsehen und erkennt ihre Gültigkeit durch seinen Beitritt an.
- (4) Personen, die im außergewöhnlichen Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Ideen und Unterstützungsbeiträge zur Erfüllung des Vereinszweckes anzuregen und anzubieten. Den Zugang zu Angeboten und Veranstaltungen des zu schaffenden Centrums für Männer (siehe § 2, Absatz 2) regelt die separate Geschäftsordnung des Centrums.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus für ein Kalenderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres bezahlt. Andernfalls gilt dies für die Zeit vom Monat der Aufnahme in den Verein bis zum Jahresende.
- (7) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglied.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor

- bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

und / oder gegen die Interessen des Vereins;

- bei grobem unehrenhaftem Verhalten;
  - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Vorstandssekretär/in (Schriftführer/in).
- (2) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzende/n, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem /r Schatzmeister/in und dem/r Vorstandssekretär/in (Schriftführer/in)
- (3) Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung des Vorstands ist die Stimme der/s Vorsitzenden entscheidend.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (5) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach entsprechendem Vorstandsbeschluss gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; zudem hat er folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
- (7) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2;
- (8) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

- (9) Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands per E-Mail mindestens sieben Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sind mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend, ist der Vorstand beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (12) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (13) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (14) Einzelne Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Diese müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

- (1) Ihr obliegt insbesondere die:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Genehmigung des Haushaltes;
  - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl des Kassenprüfers;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, in Ausnahmefällen per Post.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder es mindestens 30 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Frist zur Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der / die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese/r

- verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
  - (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - (9) Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
  - (10) Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit, die Änderung des Vereinszweckes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
  - (11) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war. Letzteres gilt nicht für nachträgliche rein redaktionelle Änderungen.
  - (12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer, die / der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die /der Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die / der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung der/s Schatzmeisters/in und des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung. Der Vorstand ist Liquidator.

Hamburg, den 17.05.2022